

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gemäß § 12 a und 14 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 2. Februar 1995 in der gültigen Fassung werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Neustadt a. Rbge., die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Neustadt a. Rbge.
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Der Bürgermeister

gez.
Uwe Sternbeck